

Veranstaltungsordnung der Universitätsmedizin für das Wahlfach Global Health und Tropenmedizin im Zweiten Abschnitt des Studiums der Medizin

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung
- § 3 Zulassungsbeschränkungen
- § 4 Anmeldungen
- § 5 Fehlzeiten und Kompensation
- § 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung
- § 7 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung
- § 9 Technische Bestimmung
- § 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt gemäß § 23 Abs. 1 der Studienordnung die allgemeinen und technischen Bestimmungen für die Teilnahme und Durchführung im Wahlfach Global Health und Tropenmedizin.

§ 2 Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung

(1) Das Wahlfach ist als Seminar/Praktikum ausgestaltet und findet in Form von Blockveranstaltungen statt.

(2) Das Wahlfach umfasst 42 akademische Stunden.

(3) Ablauf

Weitere Informationen zum Inhalt und Ablauf der einzelnen Blockveranstaltungen sind im Lernzielkatalog nachzulesen. Dieser hängt an.

(4) Die Blockveranstaltungen finden jeweils im Sommersemester, die Abschlussveranstaltung zu Beginn des darauffolgenden Wintersemesters statt.

(5) Es stehen jeweils 20 Plätze zur Verfügung.

(6) Die Mindestteilnehmerzahl ist 8.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsberechtigt sind gemäß § 9 der Studienordnung Medizin nur an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierte Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben oder mit bestandenem Vordiplom einer anderen Fachrichtung.

(2) Die Zulassung kann gemäß § 10 der Studienordnung Medizin wegen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ausbildung beschränkt werden.

(3) Die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, richtet sich nach folgender Rangfolge:

(4) 1.Rang: Der Studierende ist in dem Fachsemester eingeschrieben, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist oder er ist Wiederholer und nimmt den für ihn erstmöglichen Wiederholungstermin wahr.

(5) 2. Rang: Der Studierende ist ein Fachsemester höher eingeschrieben oder er ist Wiederholer und nimmt einen der erstmöglichen folgenden Wiederholungstermine wahr.

3. Rang: Der Studierende ist zwei Fachsemester höher eingeschrieben.

4. Rang: Weitere Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 9 erfüllen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Zahl der Fachsemester im Sinne des Abs. 2 bestimmt sich nach dem Semester, zu dem der Studierende einen Studienplatz im Studiengang Humanmedizin an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald erhalten hat. Bei Feststellung des Ranges wird eine Beurlaubung nur berücksichtigt, wenn sie nach der Immatrikulationsordnung der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald genehmigt wurde.

(5) Der Studiendekan entscheidet auf Antrag zur Vermeidung von Härtefällen über Abweichungen von der Rangfolge.

(6) Der Studierende hat zu Beginn der Pflichtveranstaltung nach § 17 oder § 19 persönlich seinen Arbeitsplatz einzunehmen. Ein Arbeitsplatz, der zum ersten Termin der Veranstaltung von dem betreffenden Studierenden ohne Angabe wichtiger Gründe nicht eingenommen worden ist, gilt als nicht besetzt und kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden; als Nachweis im Falle einer Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen, bei wiederholter Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 4 Anmeldungen

(1) Die Anmeldung für das Wahlfach erfolgt über das Sekretariat des zuständigen Hochschullehrers / online über die Seite des Instituts des zuständigen Hochschullehrers.

§ 5 Fehlzeiten und Kompensation

(1) Die laut § 7 Abs. 4 StudO Medizin erforderliche regelmäßige Teilnahme liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl des Seminars/Praktikums (also nicht mehr als 4 Stunden) versäumt wurden.

(2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können durch eine schriftliche Hausarbeit kompensiert werden. Thema und Umfang der Hausarbeit werden vom Seminarleiter festgelegt. Der Seminarleiter prüft die Arbeit und entscheidet über deren Annahme als schriftliche Kompensationsleistung.

§ 6 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

(1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung setzt sich zusammen aus folgenden Teilleistungen:

- Referat zu einem vom Seminarleiter vorgegebenen Thema
- aktive Teilnahme an den Seminaren/Praktika (veranstaltungsbegleitende Bewertung)

(2) Die Termine und Themen für die Referate werden in der ersten Seminarstunde gemeinsam mit dem Seminarleiter festgelegt.

(3) Das Referat und die aktive Teilnahme an den Seminaren werden benotet. Zur Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO muss die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lauten.

§ 7 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Teilleistungen sind wie folgt zu bewerten:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die beiden Teilnoten für das Referat und die Qualität der Mitarbeit werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Sie lautet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(3) Ein Leistungsnachweis (Referat) mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ gilt als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(4) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt diese Leistungskontrolle als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 6 trifft der Veranstaltungsleiter nach Anhörung des Betroffenen.

§ 8 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

(1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Pflichtveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden. Die erste mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt als mündliches Referat zu einem vom Seminarleiter vorgegebenen Thema. Sie umfasst eine Doppelstunde. Die zweite mögliche Wiederholung der Abschlussleistung erfolgt ebenfalls als mündliches Referat zu einem vom Seminarleiter vorgegebenen Thema. Sie umfasst ebenfalls eine Doppelstunde.

Die Termine für die möglichen Wiederholungen werden in Absprache mit dem Seminarleiter in jeweils folgenden Semester vergeben.

(2) Teilwiederholungen einzelner Teilleistungen sind nicht möglich.

(3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann das gesamte Seminar einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung des Seminars nicht möglich.

(4) Im Falle der notwendigen Wiederholung des Seminars ist für die Zulassung § 2 zu beachten.

§ 9 Technische Bestimmung

(1) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an dem Seminar/Praktikum verpflichtet sich der Student zur Einhaltung der Hausordnung der Universitätsmedizin Greifswald und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.